Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2380

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

— Drucksache IV/2223 —

A. Bericht des Abgeordneten Schulhoff

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf in der 128. Sitzung am 4. Juni 1964 an den Finanzausschuß federführend und an den Außenhandelsausschuß mitberatend überwiesen. Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage am 16. Juni 1964 und der Finanzausschuß am 15. Juni 1964 beraten.

Die Vorlage, die die Erleichterung des Warenverkehrs zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der EWG sowie eine wirtschaftlich zweckmäßige Änderung des Hamburger Freihafens zum Gegenstand hat, wird von den Ausschüssen begrüßt. Der Finanzausschuß billigt ferner einen Änderungsvorschlag des Außenhandelsausschusses, der sich aus dem Ausschußantrag ergibt.

Namens des Finanzauschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Juni 1964

Schulhoff
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2223 — mit der Maßgabe, daß Artikel 1 folgende Fassung erhält:

„Artikel 1

§ 77 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe f wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisa-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

tion für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften verpflichtet ist oder nach dieser Verordnung und den dazu ergehenden Durchführungsvorschriften zu Zollsenkungen ermächtigt ist;".

2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. ...) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist." ',

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Schulhoff**
Vorsitzender	Berichterstatter